

27. Was ist unter „Verkaufen“ im Sinne von § 10 Nr. 2 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw., vom 14. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 145) zu verstehen?

III. Straffenat. Ur. v. 17. Oktober 1910 g. S. u. Gen. III 716/10.

I. Landgericht Altona.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte sandte der Firma L. in D., die bei ihm „garantiert reinen Balparaisohonig“ bestellt hatte, unter Beifügung einer Rechnung ein Faß Kunsthonig mittels Bahnfracht zu. Die Firma L. verweigerte jedoch, da sie die Zustellung des Honigs zu Wasser erwartet hatte, die Annahme der Sendung wegen zu hoher Fracht, worauf der Angeklagte den Honig zurücknahm. Ferner hatte die Firma B. in M. bei dem Angeklagten 25 Fässer „garantiert reinen

Walparaisohonig" bestellt und ordnete später an, daß diese Fässer von der Firma F. in H. abgenommen werden sollten. Daraufhin benachrichtigte der Angeklagte die Firma B. am 28. April 1909 unter Beifügung einer Rechnung, daß er 24 Fässer der erhaltenen „Weisung gemäß Herrn F. anbietet habe“. Am 5. Mai 1909 wies er sodann den Spediteur S. in H., der für ihn noch 24 Fässer Kunsthonig in Verwahrung hatte, schriftlich an, diese 24 Fässer dem Beauftragten der Firma F. nach Besicht auszuliefern, und handigte gleichzeitig dem Vertreter der F.'schen Firma eine Anweisung dahin an den Spediteur S. aus, daß F. die Ware besichtigen und, wenn er sie für gut befände, abnehmen könne. Zur Ablieferung der Fässer an die Firma F. kam es jedoch nicht, da sie polizeilich beschlagnahmt und einbehalten wurden.

Für die Frage, ob bei dieser Sachlage hinsichtlich der in Rede stehenden Fässer mit Kunsthonig ein Verkauf im Sinne von § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 vorliegt, waren folgende Erwägungen entscheidend.

Wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt hat, bringt der bloße Abschluß eines Kaufvertrags das Tatbestandsmerkmal des „Verkaufens“ nicht zur Entstehung. Erforderlich ist hierzu vielmehr noch die Erfüllung des Kaufvertrags durch Übergabe; auch sie gehört mit zu dem, was das Gesetz „Verkauf“ nennt. (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 92 (94); Bd. 39 S. 66 (73); Bd. 42 S. 179). Es fragt sich deshalb, wann eine solche Übergabe im Sinne dieser Gesetzesvorschrift als vollzogen anzusehen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Nahrungsmittelgesetz den Schutz des kaufenden Publikums vor den Mißständen und Gefahren bezweckt, die ihm aus dem Verkehre mit verfälschten oder gesundheitsgefährlichen Gegenständen drohen. Es ist deshalb der Zeitpunkt von wesentlicher Bedeutung, in dem für den Käufer die Gefahr eingetreten ist, der das Gesetz begegnen will.

Die Frage muß deshalb dahin beantwortet werden, daß eine zum Zwecke der Erfüllung erfolgte Übergabe vorliegt, sobald der Verkäufer dem Käufer die tatsächliche Möglichkeit verschafft hat, den Gegenstand des Kaufvertrags als Nahrungs- oder Genußmittel zu verwenden. Ein Mehreres ist zur „Übergabe“ für einen „Verkauf“ im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes nicht erforderlich. Es

kann unerörtet bleiben, ob, wenn die Zustellung der Ware an den Käufer nicht durch den Verkäufer selbst, sondern durch eine von ihm beauftragte Person erfolgt, schon der Übergang der Ware aus der Hand des Verkäufers in die des Beauftragten eine „Übergabe“ darstellt (vgl. Entscheidung des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 35, wonach diese Frage zu verneinen wäre). Jedenfalls wird für die Vollenbung der „Übergabe“ nicht ein weiteres Erfordernis dahin aufgestellt werden dürfen, daß der Käufer seinerseits hierbei mitgewirkt, den Kaufgegenstand abgenommen hat. Wollte man dies tun, so müßte § 10 Nr. 2 a. a. O. in allen Fällen außer Anwendung bleiben, wo der Käufer die Abnahme der ihm zugestellten Ware verweigert, und zwar auch dann, wenn die Weigerung ihren Grund gerade darin hat, daß der Käufer die verbotswidrige Beschaffenheit der Ware alsbald erkennt. Daß dies die Absicht des Gesetzes nicht ist, bedarf keiner näheren Darlegung. Es hat denn auch der jetzt erkennende Senat bereits in dem Urteile vom 21. Januar 1907, 3 D. 763/06 ausgesprochen, es sei insoweit ohne Bedeutung, ob der Käufer, nachdem die Ware ihm zugesandt und bei ihm abgegeben war, demnächst ihre Abnahme ablehnte oder nicht.

Ist hiernach für den Begriff der „Übergabe“ allein entscheidend, ob dem Käufer von dem Verkäufer in Betätigung der vertragsmäßigen Erfüllung die Ware tatsächlich zugänglich gemacht ist, so liegt auf der Hand, daß es einen rechtlichen Unterschied nicht begründen kann, ob die tatsächliche Verfügungsmöglichkeit des Käufers darauf beruht, daß ihm die Ware körperlich übergeben ist, oder darauf, daß ihm diese Möglichkeit auf anderem rechtlich gleichwertigem Wege eröffnet wurde. Es genügt deshalb, wenn dem Käufer die entsprechenden, gesetzlich der Besitzübertragung der Sache selbst gleichstehenden Urkunden, Lagerscheine, Ladescheine, Konossemente, §§ 424. 450. 647 H.G.B.'s, übergeben werden oder wenn ihm der Anspruch auf Herausgabe der im Besitze eines Dritten befindlichen Sache abgetreten wird (§ 931 H.G.B.'s).

Werden die vorstehend entwickelten Grundzüge auf die vorliegenden Fälle I. und B. angewendet, so ergibt sich die Berechtigung des Ausspruchs der Strafkammer, daß der Angeklagte R. in beiden Fällen die Fässer mit Kunsthonig „verkauft“ hat. Denn der Angeklagte hat zur Erfüllung der von ihm eingegangenen Kaufverträge

die Fässer im Falle L. dem Käufer selbst, im Falle B. dem von diesem bezeichneten Abnehmer F. zur eigenen Verwendung tatsächlich zugänglich gemacht und zwar im Falle L. durch körperliche Zusendung, im Falle B.-F. gemäß § 931 B.G.B.'s.